

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 46/98 R

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Tiefbau-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 6, 81241 München,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 1999 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter Kl ü g l e i n und M ü t z e beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluß des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1998 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger hat gegen den Beschluß des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 25. November 1998 in von ihm unterzeichneten Schreiben vom 10. und 26. Dezember 1998 Revision eingelegt. Die Revision ist gemäß § 169 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, da sie weder im angefochtenen Beschluß des LSG noch durch Beschluß des Bundessozialgerichts zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG).

Selbst wenn zu Gunsten des Klägers das eingelegte Rechtsmittel in eine an sich zulässige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision umgedeutet würde, müßte auch dieses Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG aaO Nr 30); denn der Kläger könnte die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozeßbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Darauf ist er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie im Schreiben des Senats vom 16. Dezember 1998 ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)